

# FINANZORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden

### § 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des WLV und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung.

### § 2

Die Finanzwirtschaft des WLV ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu führen.

### § 3

Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand nach Vorarbeiten des Vorstands Finanzen einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat - vorzulegen. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Auslagen zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.

### § 4

Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.

### § 5

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Ausgaben, die über den vorgesehenen Haushaltsplan hinaus gemacht werden, bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

### § 6

Der Vorstand Finanzen hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen und dem Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat - zur Genehmigung vorzulegen.

### § 7

Der Zahlungsverkehr des WLV soll bargeldlos erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das die Ausgabe veranlassende bzw. eines anderen Vorstandsmitglied tragen. Die Quittung des Zahlungsempfängers bei Bank- bzw. Posturkunden ist überflüssig. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Zahlung enthalten und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Der Vorstand Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

### § 8

Nach der Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand Finanzen den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese auf dem ordentlichen Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat - einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft von sich aus zu überwachen.

### § 9

Allen Mitarbeitern des WLV, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besonderer Veranlassung eines Verbandsorgans tätig werden, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kostenübernahme regeln die Reisekostenrichtlinien des WLV, die jährlich neu durch den Vorstand zu beschließen sind.